



Längenfeld, 14.11.2018

Zahl: 920-5/2018.

Betr.: Kundmachung über die Verordnung zur Erhebung einer Hundesteuer.

## Kundmachung

### Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 30.10.2018 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z2 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

#### **§ 1 Hundsteuer**

Die Gemeinde Längenfeld erhebt eine Hundesteuer.

#### **§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung**

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, pro 1. Hund € 60,00 im Jahr und jeden weiteren Hund € 100,00 im Jahr.
- (2) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

#### **§ 3 Entstehen und Erlöschen des Abgabenspruchs**

Der Abgabenspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenspruch erst am Ende des Jahres. Die Vorschreibung wird 1x im Jahr (Oktober) vorgenommen. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

**§ 4  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Halter eines jeden Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

  
(Richard Grüner)



Angeschlagen am **14.11.2018**,

abgenommen am **29.11.2018**.

..... I.A.